

BGer 1B 543/2019 vom 14. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_543_2019

FR: TF 1B 543/2019 du 14 novembre 2019

IT: TF 1B 543/2019 del 14 novembre 2019

Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen Drohung, Beschimpfung und Nötigung. Am 30. September 2019 wurde A. _____ vorläufig festgenommen. Das Kantonsgericht Schaffhausen verfügte am 3. Oktober 2019 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft gegenüber A. _____ bis zum 30. Dezember 2019. Dagegen erhob A. _____ am 6. Oktober 2019 Beschwerde, welche das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 22. Oktober 2019 abwies, soweit es darauf eintrat. Es bejahte dabei den dringenden Tatverdacht sowie die besonderen Haftgründe der Kollusionsgefahr und der Ausführungsgefahr. Ausserdem erachtete es die Untersuchungshaft als verhältnismässig.

E. 2

A. _____ wandte sich mit Eingabe vom 6. November 2019 ans Bundesgericht und beanstandete dabei die Untersuchungshaft. Mit Schreiben vom 12. November 2019 liess das Obergericht des Kantons Schaffhausen dem Bundesgericht zuständigkeitshalber eine von A. _____ bei ihm eingereichte Eingabe zugehen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Obergerichts, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, nicht auseinander. Er vermag nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass das Obergericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als es die Voraussetzungen der Untersuchungshaft bejahte. Aus seinen Eingaben ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.